

Dr. Clemens Jabloner
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0252-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)273/J-NR/2019

Wien, am 3. Jänner 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Katharina Kucharowits, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Dezember 2019 unter der Nr. **273/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einsatz eines Bundestrojaners“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- *1. Soll die Beschaffung und Programmierung der Spionagesoftware über österreichische Unternehmen in Zusammenarbeit mit dem BM.I erfolgen?*
 - a. *Wenn ja, mit welchen Unternehmen?*
 - b. *Wenn nein, wo erfolgt der Ankauf der Spionagesoftware?*
- *2. Wird es ein öffentliches europäisches Ausschreibungsverfahren geben?*
 - a. *Wenn ja, wann wird dieses starten?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *3. In den Erläuterungen zu § 135a StPO ist von einem Audit durch unabhängige ExpertInnen zur Überprüfung der Funktionalität der Software auf das rechtliche Zulässige die Rede. Soll eine quelloffene Software angeschafft werden?*
 - a. *Wenn nein, wie soll die unabhängige Kontrolle durch ExpertInnen durchgeführt werden?*
 - b. *Welche unabhängigen ExpertInnen sollen die Kontrolle durchführen?*
 - c. *Soll diese Kontrolle im Parlament, beim BMVDJ oder im BM.I angesiedelt sein?*
- *4. Wie hoch sind die Kosten für die Beschaffung dieser Software?*

- *5. Wird die Software wie geplant mit April 2020 zum Einsatz kommen?*
 - a. Wenn ja, warum?*
 - b. Wenn ja, wird das Parlament vor dem Einsatz über den Anbieter sowie den Prozess der Beschaffung informiert?*
 - c. Wenn nein, warum nicht?*

Die Beantwortung der Anfrage fällt grundsätzlich in den Wirkungsbereich des Herrn Bundesministers für Inneres, auf dessen Beantwortung zur gleichlautenden Anfrage Zahl 272/J ich daher verweise (siehe dazu auch schon die Beantwortung der Voranfrage Zahl 3172/J-NR/2019).

Ferner weise ich auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 11. Dezember 2019 in den verbundenen Rechtssachen G 72–74/2019 und G 181–182/2019 hin, mit denen die Bestimmungen der § 134 Z 3a und § 135a StPO als verfassungswidrig aufgehoben wurden

Dr. Clemens Jabloner

